

## **Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg**

Beschlossen durch das StuPa am  
05.03.2001

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen innerhalb der Studierendenschaft sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form geführt werden.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die Studierenden der Fachhochschule Brandenburg bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Brandenburg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und erhebt auf der Grundlage des § 62 Abs. 4 BbgHG von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und in ihren Organen mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung.

(4) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind insbesondere:

- 1. die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden,
- 2. die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
- 3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gem. § 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, insbesondere durch Stellungnahmen zu

hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,

- 4. die Unterstützung der sozialen Belange ihrer Mitglieder,
- 5. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden und
- 6. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports.

(5) Die Studierendenschaft soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Studierendenvvertretungen anderer Hochschulen zusammenarbeiten.

#### § 2 Organe

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
3. die Studierendenvollversammlung (StuVo).

(2) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

#### § 3 Amtszeit und Beschlussfassung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des StuPa und des AStA beträgt ein Jahr.

(2) Neuwahlen werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des Prüfungszeitraums jedes Sommersemesters abgehalten. Sie sollen gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Fachhochschule Brandenburg durchgeführt werden und deren logistische Möglichkeiten nutzen.

(3) Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Mitglieder der Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt. Die Wahl des AStA erfolgt auf der ersten Sitzung des neuen StuPa.

(4) Das StuPa und der AStA sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 2 nicht mitgezählt.

(5) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 v.H. der am Tag der StuVo immatrikulierten Studierenden anwesend sind.

(6) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dabei sollen die technischen Möglichkeiten elektronischer Übertragung genutzt werden. Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung und sonstige Normen sowie deren Änderungen und das Ergebnis von Urabstimmungen sind in den ‚Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg‘ zu veröffentlichen.

## II. Studierendenparlament

### § 4 Aufgaben des StuPa

Das StuPa entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. Beschluss der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung, der Höhe des Beitrags und der Beitragsordnung sowie der Finanzordnung,
2. Festlegung des Haushaltsplans und Kontrolle seiner ordnungsgemäßen Umsetzung,
3. Entscheidung über die Einberufung einer Studierendenvollversammlung,
4. Entscheidung über den Aufruf zu einer Urabstimmung,
5. Wahl und ggf. Abwahl des Sprechers des StuPa,
6. Wahl und ggf. Abwahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der

- weiteren Mitglieder. Im Falle der Abwahl hat eine Neuwahl innerhalb einer Frist von höchstens 10 Tagen stattzufinden,
7. Entlastung des Vorsitzenden und der Referenten des AStA,
8. Beschluss einer Geschäftsordnung des StuPa,
9. Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften.

### § 5 Zusammensetzung

(1) Das Studierendenparlament wird in freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich von der Studierenden gewählt und besteht aus je einem Mitglied pro angefangene einhundert am Tage der Wahl immatrikulierten Studierenden.

(2) Die konstituierende Sitzung des StuPa wird spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe und Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf Einladung des amtierenden StuPa-Sprechers abgehalten. Dieser leitet die Sitzung bis zur Neuwahl des StuPa-Sprechers.

(3) Die Mitglieder des AStA und die studierenden Mitglieder des Senats der Fachhochschule Brandenburg haben Rede- und Antragsrecht im StuPa, soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder des StuPa sind. Sie werden zu den Sitzungen des StuPa eingeladen.

(4) Die Mitgliedschaft im StuPa endet:

- nach Ablauf der Wahlperiode,
- durch Rücktritt,
- durch Exmatrikulation.

Mitglieder des StuPa, die in einer Wahlperiode dreimal unentschuldig bei Sitzungen des StuPa fehlen, werden vom StuPa-Sprecher schriftlich zur regelmäßigen Teilnahme aufgefordert. Bleiben sie trotz Aufforderung einer Sitzung ein weiteres Mal fern, erlischt ihr Mandat, ohne dass es dazu weiterer Veranlassung bedarf. Näheres, insbesondere die Wiederbesetzung frei

gewordener Mandate, regelt die Wahlordnung.

#### § 6 Sitzungen

(1) Das StuPa tritt spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Neuwahl und spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit jedes Semesters zusammen. Es tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und in der vorlesungsfreien Zeit zwischen Sommer- und Wintersemester mindestens einmal. Den genauen Termin für die nächste Sitzung beschließen die Mitglieder jeweils zum Ende einer jeden Sitzung.

(2) Darüber hinaus tagt das StuPa:

- auf Initiative des StuPa-Sprechers,
- auf Beschluss des AStA,
- auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder,
- auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 v. H. aller Mitglieder der Studierendenschaft

(3) Der StuPa-Sprecher lädt schriftlich auf elektronischem Wege zu den Sitzungen des StuPa ein. Die ordnungsgemäße Ladung setzt voraus, dass die Mitglieder des StuPa mindestens sieben Tage vor der Sitzung Gelegenheit hatten, von Ihr Kenntnis zu nehmen. Bei außerordentlichen Sitzungen genügt eine Ladungsfrist von 48 Stunden.

(4) Der StuPa-Sprecher oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(5) Der AStA-Vorsitzende und die Referatsleiter erstatten zu Beginn der Sitzung einen kurzen Bericht. Anschließend legt das Parlament die endgültige Tagesordnung fest. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt

entsprechend für Wahlen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des StuPa.

(7) Die Wahl des StuPa-Sprechers wird mit Beschlussfassung, sonstige Beschlüsse des StuPa mit Bekanntgabe wirksam, soweit im Beschluss nicht andere Termine oder Fristen bestimmt sind.

(8) Stellt der StuPa-Sprecher die Beschlussunfähigkeit des StuPa fest, ist die Sitzung sofort zu beenden. In unabwiesbaren Angelegenheiten der Studierendenschaft kann der StuPa-Sprecher nach Ablauf von 15 Minuten eine außerordentliche Sitzung einberufen sofern mindestens 1/3 der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind, wenn dies vorher auf der ordentlichen Ladung vermerkt wurde. Die außerordentliche Sitzung ist dann beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern des StuPa.

#### §7 Auflösung des StuPA

(1) Ein Beschluss auf Auflösung des StuPa kann nur mit einer Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa gefasst werden. Die Auflösung wird mit Bekanntgabe wirksam. Das StuPa gilt als aufgelöst, wenn mehr als 50 v.H. der Sitze ihrer satzungsgemäßen Mitglieder verwaist sind. Verwaist ist ein Sitz gemäß §5(4). Nach Auflösung des StuPa bleibt der AStA geschäftsführend im Amt und hat unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.

(2) Bei einem schriftlichen Misstrauensvotum von 30 v.H. der Studierenden der FH Brandenburg sind Neuwahlen für das StuPa anzusetzen

#### §8 StuPa-Sprecher

(1) Der Sprecher des StuPa und ein Stellvertreter werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPa in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Mitglieder des StuPa gewählt. Erreicht ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt.

(2) Der StuPa-Sprecher und sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des AStA sein.

(3) Hauptaufgaben des StuPa-Sprechers sind die Leitung der StuPa-Sitzungen, die Kommunikation mit dem AStA, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung sowie die repräsentative Vertretung der Studierendenschaft in der Öffentlichkeit.

(4) Der StuPa-Sprecher ist für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des StuPa verantwortlich. Er lässt den Verlauf der StuPa-Sitzungen protokollieren und gibt Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

(5) Der StuPa-Sprecher vertritt die Studentenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, soweit und solange kein AStA im Amt ist.

(6) Das StuPa kann dem StuPa-Sprecher oder seinem Stellvertreter durch Abwahlbeschluss das Vertrauen entziehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa. Ein Sprecher bzw. Stellvertreter ist anschließend unverzüglich neu zu wählen.

(7) Im Falle eines Rücktritts oder Ausscheidens des StuPa-Sprecher, hat der stellvertretende StuPa-Sprecher innerhalb von 2 Sitzungen Neuwahlen der Leitung des StuPa anzusetzen.

### § 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Das StuPa bestellt aus den Reihen seiner Mitglieder nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung einen Haushaltsausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Haushaltsausschuss kontrolliert die Geschäftsführung des AStA auf Übereinstimmung mit den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Finanzordnung. Er erstattet dem StuPa regelmäßig Bericht, mindestens aber einmal vor der Entscheidung des StuPa über die finanzielle Entlastung des AStA. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Haushaltsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied des AStA sein.

(2) Daneben kann das StuPa zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere ständige oder vorübergehende Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. Diese sind an die Beschlusslage des StuPa gebunden, dem StuPa berichtspflichtig und können jederzeit aufgelöst werden.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder eines Ausschusses werden vom StuPa aus den Reihen seiner Mitglieder bestellt.

(4) Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe wird vom StuPa gewählt und ist ihm rechenschaftspflichtig. Er muss Mitglied des StuPa sein. Die übrigen Mitglieder einer Arbeitsgruppe können Mitglieder des StuPa sein. Sie sollen Mitglied der Studierendenschaft oder Fachhochschule Brandenburg sein.

(5) Das StuPa kann Grundsätze der Arbeit und Richtlinien für Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließen. Das StuPa kann bestimmen, dass einzelne Arbeitsgruppen die Studierendenschaft für ihr Sachgebiet nach außen vertreten, soweit und solange kein entsprechendes AStA-Referat besteht.

(6) Beschlüsse von Ausschüssen und Arbeitsgruppen haben empfehlenden Charakter und werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

### III. Allgemeiner Studierendenausschuss

#### § 10 Aufgaben und Zusammensetzung des AStA

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt sie nach außen. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus. Der Vorsitzende des AStA und die Referatsleiter sind dem StuPa über ihre Tätigkeit und über die Verwendung der verwalteten Haushaltsmittel rechenschaftspflichtig.

(2) Der AStA besteht aus dem Vorsitzenden, dem Referatsleiter für Finanzen als dessen Vertreter, aus bis zu acht weiteren Mitgliedern als Referatsleiter und deren Referenten und Mitarbeitern. Der Vorsitzende des AStA soll vor seiner Wahl mindestens 100 Tage lang ein Referat des AStA geleitet haben. Ständig werden eingerichtet die Referate für

- Finanzen
- Hochschulpolitik
- Soziales und Behinderte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Studienanfänger
- Kultur
- Sport
- Internationale Beziehungen
- Studentisches Leben „IQ“.

Maximal zwei Referate können bei Bedarf einem Referatsleiter zugeordnet werden. Kultur und Studentisches Leben „IQ“ dürfen dabei nicht zusammen gelegt werden. Der Referatsleiter für Finanzen darf keine weiteren Funktionen außer der des stellvertretenden Vorsitzenden des AStA vertreten.

(3) Der AStA kann dem StuPa im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben die Bildung weiterer Referate und ihre personelle Besetzung vorschlagen. Die Entscheidungshoheit darüber liegt beim StuPa.

(4) Die Eröffnung und die Schließung von Konten der Studierendenschaft ist nur gemeinschaftlich durch den StuPa-Sprecher und den AStA-Vorsitzenden möglich. Die Führung der Konten der Studierendenschaft obliegt der Verantwortlichkeit des Referatsleiter für Finanzen, des Referatsleiters Studentisches Leben „IQ“ sowie dem AStA-Vorsitzenden. Der StuPa-Sprecher und der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des StuPa sind berechtigt, jederzeit Einblick in alle Konten der Studierendenschaft zu nehmen.

(5) Der Vorsitzende des AStA und die Referatsleiter werden vom StuPa in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Erreicht ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit, so

erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt.

(6) Der AStA ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden. Das StuPa kann dem AStA, seinem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern durch Abwahlbeschluss das Vertrauen entziehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.

(7) Jedem Mitglied des AStA kann auf Beschluss des StuPa oder des AStA Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

(8) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des StuPa bedarf.

(9) Der AStA-Vorsitzende ist für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des AStA verantwortlich. Er lässt den Verlauf der AStA-Sitzungen protokollieren und gibt Beschlüsse dem StuPa und hochschulöffentlich bekannt. Der AStA tagt während der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Monat und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat.

#### IV. Studierendenvollversammlung

##### § 11 Studierendenvollversammlung

(1) Die Studierendenvollversammlung (StuVo) trägt zur Entscheidungsfindung der anderen Organe der Studierendenschaft bei. Sie dient der Diskussion von Themen von hochschulöffentlichem Interesse und der Erarbeitung von Stellungnahmen und Beschlüssen zu diesen Themen. Sie tritt zusammen auf

- Beschluss des StuPa,
- Beschluss des AStA,
- schriftliches Verlangen von mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft.

Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann an der StuVo mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.

(2) Die StuVo wird vom StuPa-Sprecher vorbereitet und unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung erfolgt durch hochschulweiten Aushang, auf elektronischem Wege und in sonstiger geeigneter Weise so rechtzeitig, dass jedes Mitglied der Studierendenschaft spätestens 14 Tage vor dem Termin Gelegenheit hatte, davon Kenntnis zu nehmen.

(3) Die StuVo wird vom StuPa-Sprecher geleitet, der die Beschlussfähigkeit feststellt. Bei Anwesenheit von mindestens 30 v.H. der am Tage der Versammlung immatrikulierten Studierenden zu Beginn der Versammlung ist die StuVo beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse der StuVo sind nach §12 (4) von einer Urabstimmung zu bestätigen.

## V. Urabstimmung

### § 12 Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft kann zu Fragen von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit durch das StuPa, den AStA, die StuVo oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 v.H. der zum Zeitpunkt des Verlangens immatrikulierten Studierenden angesetzt werden.

(2) Eine Urabstimmung wird vom StuPa-Sprecher und dem AStA vorbereitet, die dabei auf Unterstützung durch den Wahlvorstand der Fachhochschule Brandenburg bedacht sein sollen. Die Urabstimmung wird vom StuPa-Sprecher unter Bezeichnung der Abstimmungsfrage und unter Erläuterung der Modalitäten durch hochschulweiten Aushang, auf elektronischem Wege und in sonstiger geeigneter Weise so rechtzeitig bekannt gegeben, dass jedes Mitglied der Studierendenschaft spätestens 14 Tage

vor Abstimmungsbeginn Gelegenheit hatte, davon Kenntnis zu nehmen.

(3) Eine Urabstimmung kann sich über maximal drei Werktage erstrecken, um allen Studierenden die Möglichkeit zu geben, daran teilzunehmen. Sie darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

(4) Wird zur Abstimmungsfrage zuvor eine StuVo abgehalten, muss zwischen dieser und dem Beginn der Urabstimmung eine Frist von nicht weniger als 48 Stunden und nicht mehr als 7 Tagen liegen.

(5) Eine Urabstimmung ist gültig, wenn sich mindestens 30 v.H. der zu Beginn der Abstimmung immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Brandenburg daran beteiligt haben und die Urabstimmung nach den Grundsätzen freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahlen durchgeführt wurde. Nach Maßgabe der Wahlordnung besteht die Möglichkeit der schriftlichen Teilnahme entsprechend dem Verfahren bei einer Briefwahl.

(6) Werden mehrere Fragen zur Abstimmung gegeben, sind dafür getrennte Abstimmungsunterlagen zu verwenden.

(7) Eine Abstimmungsfrage gilt als bejaht und die Abstimmung als angenommen, wenn sich mehr als 50 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen dafür ausgesprochen haben.

(8) Die Auszählung erfolgt nach Maßgabe der Wahlordnung hochschulöffentlich. Das StuPa und der AStA können Wahlbeobachter, die nicht aus ihren Reihen kommen dürfen, benennen.

(9) Das Wahlprotokoll ist unbeschadet des § 3 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## VI Finanzen

### § 13 Haushaltsplan

(1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft umfasst jeweils den

Zeitraum von zwei Semestern, näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung bestimmt sich nach § 106 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

(3) Der Haushaltsplanentwurf wird vom AStA erstellt und dem StuPa spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(4) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist darauf zu achten, dass den Referaten ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Mittelanmeldung der Referate soll spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres erfolgen. Bei fehlender Mittelanmeldung legt der AStA mit dem Haushaltsausschuss des StuPa auf Grund eigener Erfahrungen den Bedarf fest.

(5) Der AStA ist verpflichtet, mindestens 5 v.H. seines Haushaltsvolumens pro Semester in eine Rücklage zu geben, soweit und solange diese nicht eine Summe von mindestens EUR 8.000,- enthält. Über die Verwendung der Rücklage können nur der AStA und das StuPa gemeinschaftlich entscheiden. Die Mittel der Rücklage sollen ausschließlich für Notfälle genutzt werden.

(6) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf Vorschlag des AStA vom StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder in einer Beitragsordnung beschlossen.

(7) Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beitragshöhe bedürfen der Genehmigung des Präsidenten bzw. Rektors der Fachhochschule Brandenburg.

(8) Über Ausgaben bis einschließlich einer Höhe von EUR 250,- entscheidet der AStA in eigener Verantwortung. Bei Beträgen zwischen EUR 250,01 und EUR 500,- ist die Genehmigung des StuPa-Sprechers einzuholen. Stimmt dieser nicht zu, entscheidet das StuPa ebenso wie über Ausgaben, die EUR 500,- übersteigen. Größere Vorhaben sind im Ganzen zu bewerten und dürfen nicht in Einzelposten

aufgeteilt werden. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

#### § 14 Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur ihr eigenes Vermögen.

(2) Für vorsätzliche oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben kann jedes Mitglied des AStA oder des StuPa persönlich haftbar gemacht werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen des StuPa und des AStA.

### VII. Schlussbestimmungen

#### § 15 Änderungen

Diese Satzung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StuPA geändert werden.

#### § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde am 05.03.2001 gem. § 62 Abs. 5 BbgHG von dem Studierendenparlament der Fachhochschule Brandenburg beschlossen. Sie wurde dem Rektor angezeigt und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den ‚Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg‘ in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Mitglieder und Funktionsträger des StuPa und des AStA bleiben bis zur Konstituierung eines neuen StuPa bzw. Wahl eines neuen AStA im Amt.

(3) Soweit und solange die Studierendenschaft keine eigene Wahlordnung und die Organe der Studierendenschaft keine eigenen Geschäftsordnungen haben, finden die Grundsätze der Wahlordnung der Fachhochschule Brandenburg bzw. die Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Brandenburg sinngemäß

Anwendung. Soweit und solange keine eigene Finanzordnung beschlossen wurde, finden vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) Anwendung.

Brandenburg an der Havel, 29. März 2001

Der Rektor